

Bekanntmachung

Verkauf von Brötchen am Oster- und Pfingstsonntag und am 1. Weihnachtstag in Bäckereien und Konditoreien mit konzessioniertem Café

Nach § 5 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) ist die Öffnung von Verkaufsstellen, deren Angebot überwiegend aus Back und Konditorwaren besteht, am Oster- und Pfingstsonntag sowie am 1. Weihnachtstag verboten.

Es sind einige Fälle bekannt geworden, in denen in Bäckereien bis Kar- und/oder Pfingstsonntag Brötchen bestellt und/oder bezahlt wurden und diese dann am Oster- bzw. Pfingstsonntag im angeschlossenen Café abgeholt wurden.

Nach Rechtsauffassung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Öffnung einer Verkaufsstelle zur Abgabe von Brötchen am Oster- und Pfingstsonntag sowie am 1. Weihnachtstag nach dem LÖG NRW grundsätzlich nicht zulässig.

Das Gleiche gilt für die Abgabe von Brötchen in Einrichtungen des Gaststättengewerbes nach dem Gaststättengesetz.

Abschließend ist daher festzustellen:

- Am Ostersonntag, Pfingstsonntag und am 1. Weihnachtstag ist gemäß § 5 Abs. 4 LÖG NRW die Abgabe aller in § 5 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW genannten Waren, somit auch von Brötchen, verboten.
- Brötchen zählen grundsätzlich nicht zu den zubereiteten Speisen, die ein Cafébetreiber nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 Gaststättengesetz an jedermann über die Straße abgeben darf.

Ich bitte die Langerweher Bäckereien und Konditoreien sowie Gaststätten um Beachtung.

Langerwehe, den 27.10.2009

Der Bürgermeister
Gewerbe- und Ordnungsamt